



Magistratsdirektion

Schloß Mirabell
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2021
Fax +43 662 8072 2052
magistratsdirektion@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Dr. Martin Floss, MBA
Tel. +43 662 8072 2050

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
MD/00/28024/2025/006

17.6.2025

Betreff

Änderung der Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg GEM 2022 hinsichtlich der Aufgaben der MA 1/01 – Amt für öffentliche Ordnung, der MA 1/02 – Einwohner- und Meldeamt und der MA 1/04 – Gesundheitsamt
Veröffentlichung Amtsbericht im Internet

Amtsbericht

Einleitung

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.9.2021 wurden auf Basis des Amtsberichtes der Magistratsdirektion unter Zahl MD/00/44300/2019/240 („Evaluierung, Aufgaben, Strukturen und Prozesse“) sowohl aus organisatorischer, als auch aus personeller und finanzieller Sicht begründete Vorschläge und Maßnahmen beschlossen. Die finanziellen Aspekte werden laufend im jeweiligen Voranschlag berücksichtigt, die personelle Umsetzung erfolgt im Rahmen der Stellenpläne und die organisatorischen Maßnahmen sind in die neue Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg GEM 2022 eingeflossen.

Gegenstand des vorliegenden Amtsberichtes ist eine Anpassung der Zuordnung von Aufgaben und Personalressourcen innerhalb der MA 1 – Allgemeine und Bezirksverwaltung einerseits in Bezug auf die Angelegenheit der öffentlichen Gesundheit (1), andererseits in Umsetzung der jüngsten Novelle des Salzburger Stadtrechts 1966 betreffend die Instrumente partizipativer Demokratie (2).

1. öffentliche Gesundheit - Ausgangslage und Zielsetzung

Der Vollzug der öffentlichen Gesundheit auf Bezirksebene ist derzeit gemäß GEM 2022 innerhalb der MA 1 auf die Ämter MA 1/01 – Amt für öffentliche Ordnung und die MA 1/04 – Gesundheitsamt aufgeteilt. Die behördlichen Aufgaben sind auf beide Ämter verteilt, der amtsärztliche Dienst fällt zur Gänze in den Aufgabenbereich der MA 1/04 – Gesundheitsamt, der Rechtsdienst ist der MA 1/01 – Amt für öffentliche Ordnung zugeordnet.

Die Trennung der Berufsgruppen Medizin/Rechtswissenschaften und die Aufteilung der Vollzugsbereiche führt zu zahlreichen Schnittstellen mit entsprechendem Abstimmungsbedarf zwischen den beteiligten Ämtern.

So sind die einschlägigen Vollzugsaufgaben in der MA 1/01 derzeit auf vier Bedienstete der Verwendungsgruppe A aufgeteilt, die wiederum mit fünf Amtsärzt:innen zusammenarbeiten.

1.1. Organisationsvorschlag

Von der MA 1 – Allgemeine und Bezirksverwaltung wurde vor diesem Hintergrund vorgeschlagen, die derzeit der MA 1/01 – Amt für öffentliche Ordnung zugeordneten Aufgaben des Gesundheitswesens einschließlich der sanitären Aufsicht über Kranken- und Kuranstalten, die rechtliche Beratung, das Apothekenwesen und Bewilligungsverfahren nach dem Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 auf die MA 1/04 – Gesundheitsamt übertragen.

Aufgrund der Ausweitung des Aufgabenbereiches der MA 1/04 – Gesundheitsamt und um die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen juristischen Kompetenzen sicherzustellen, ist beabsichtigt, eine Planstelle der Verwendungsgruppe A der MA 1/01 – Amt für öffentliche Ordnung auf die MA 1/04 – Gesundheitsamt zu übertragen und gleichzeitig die entsprechende rechtskundige Personalressource zur Verfügung zu stellen. Die entsprechende Planstelle, die die derzeit im Stellenplan bei der MA 1/01 – Amt für öffentliche Ordnung mit der Nr. 0101007 (EB 13 bzw Verwendungsgruppe A) systemisiert ist, wird mit 1.7.2025 aufgrund einer Ruhestandsversetzung frei. Die Planstelle soll im Wege der Beschlussfassung des Stellenplanes 2026 in die MA 1/04 – Gesundheitsamt verschoben werden. Zwischenzeitig wird aber bereits die Besetzung der Planstelle mit einer/einem juristischen Sachbearbeiter:in vorgenommen und im Wege einer abteilungsinternen Lösung der MA 1/04 – zur Verfügung gestellt.

2. Direkte Demokratie – Ausgangslage und Zielsetzung

Die jüngste Stadtrechtsnovelle (LGBI Nr 29/2025) enthält drei inhaltliche Regelungsschwerpunkte, die auf Vorschlägen der Landeshauptstadt Salzburg beruhen. Neben dienstrechtlichen Änderungen und dem Umbau des Kontrollamtes zu einem Stadtrechnungshof wurden die bestehenden Bestimmungen über Bürgerbefragungen und Bürgerbegehren auf Grund von Anregungen aus der Praxis verbessert und ergänzend als zusätzliche Instrumente der partizipativen Demokratie Stadtumfragen und Bürgerräte eingeführt.

2.1. Organisationsvorschlag

Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass die Durchführung der bestehenden Instrumente der direkten bzw partizipativen Demokratie wie Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen, Bürgerabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerbefragungen bereits im Zuständigkeitsbereich der der MA 1/02 – Einwohner- und Standesamt angeordnet sind, erscheint es aus Sicht der Magistratsdirektion sinnvoll und zweckmäßig, die zusätzlich hinzugekommenen Instrumente der Stadtumfragen und der Bürgerräte ebenfalls dieser Organisationseinheit zuzuordnen. Dazu kommt, dass dort der Zugang zu den für die Durchführung erforderlichen Meldedaten besteht.

Die Erarbeitung einer Geschäftsordnung für Bürgerräte durch die MA 1/02 – Einwohner- und Standesamt ist bereits in Vorbereitung. In Bezug auf die Stadtumfrage ist festzuhalten, dass diese auch auf Grundlage eines von mindestens 2.000 teilnahmeberechtigten Personen unterstützten Antrags durchzuführen ist. Hinsichtlich der Beurteilung der erforderlichen Anzahl an Unterstützungserklärungen verweist das Stadtrecht ausdrücklich auf die Regelungen für Bürgerbefragungen und Bürgerbegehren. Nachdem die MA 1/02 – Einwohner- und Standesamt die Unterstützungserklärungen bei Bürgerbefragungen und Bürgerbegehren überprüft, ist dies sinnvollerweise auch in diesem Zusammenhang der Fall.

Ungeachtet der hiermit vorgeschlagenen Hauptverantwortlichkeit wird der arbeitsteilige Prozess für Stadtumfragen sowohl eine enge Zusammenarbeit mit der MD/01 – Service und Information, als auch der MD/03 – IKT und hinsichtlich der Auswertung der Ergebnisse mit der MA 2/01 – Stadtarchiv und Statistik erforderlich sein.

3. zusammenfassender Vorschlag zur Änderung der GEM 2022

Zur innerorganisatorischen Umsetzung der vorgeschlagenen Aufgabenverschiebung und der damit angestrebten klaren Aufgabenverteilung sowie zur Beseitigung von Schnittstellen und zur Bündelung der gesundheitsrechtlichen und partizipativ demokratischen Angelegenheiten werden nachstehende Änderungen in der GEM 2022 vorgeschlagen:

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
MA 1/01 - Amt für öffentliche Ordnung (...) Fremdenrecht und örtliche Sicherheitspolizei: (...) Gewerberecht: (..) Umwelt und Gesundheit : Angelegenheiten des Forstrechtes und Jagdrechtes. Pflege städtischer Wälder. Gesundheitswesen (einschließlich der sanitären Aufsicht über Krankenanstalten und Kuranstalten), soweit nicht das Gesundheitsamt zuständig ist; rechtliche Beratung des Gesundheitsamtes. Leichen- und Bestattungswesen hinsichtlich der Bewilligung von Bestattungsanlagen sowie von Urnenbeisetzungen und -verwahrungen. Behördliche Angelegenheiten auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft, soweit nicht eine andere Dienststelle zuständig ist. Aktionen der Stadtsäuberung. Notstandsangelegenheiten, darunter auch Maßnahmen bei Öl- und Giftunfällen. Angelegenheiten des Chemikaliengesetzes. Angelegenheiten des Apothekenrechtes, soweit nicht das Gesundheitsamt zuständig ist. (...)	MA 1/01 - Amt für öffentliche Ordnung (...) Fremdenrecht und örtliche Sicherheitspolizei: (...) Gewerberecht: (..) Umwelt und Veterinärrecht : Angelegenheiten des Forstrechtes und Jagdrechtes. Pflege städtischer Wälder. Behördliche Angelegenheiten auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft, soweit nicht eine andere Dienststelle zuständig ist. Aktionen der Stadtsäuberung. Notstandsangelegenheiten, darunter auch Maßnahmen bei Öl- und Giftunfällen. Angelegenheiten des Chemikaliengesetzes. (...)

MA 1/02 – Einwohner- und Standesamt	MA 1/02 – Einwohner- und Standesamt
Standesamt: (...)	Standesamt: (...)
Einwohner- und Meldeamt: (...)	Einwohner- und Meldeamt: (...)
Durchführung von Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen sowie Bürgerbegehren, Bürgerabstimmungen und Bürgerbefragungen nach den stadtrechtlichen Bestimmungen udgl. (...)	Durchführung von Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen, Bürgerbegehren, Bürgerabstimmungen, Bürgerbefragungen und Stadtumfragen sowie Angelegenheiten der Bürgerräte nach den stadtrechtlichen Bestimmungen udgl. (...)

MA 1/04 – Gesundheitsamt	MA 1/04 – Gesundheitsamt
Durchführung amtsärztlicher und vertrauensärztlicher Untersuchungen und Ausstellung von amtsärztlichen Gutachten und Zeugnissen. Überwachung aller der Sanitätsaufsicht unterliegenden Einrichtungen: (Kranken- und Kuranstalten, Apotheken, Ambulatorien, Heilbäder). Anordnung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Epidemiegesetz. Durchführung von Totenbeschauen. Leichen- und Bestattungswesen, soweit nicht das Amt für öffentliche Ordnung zuständig ist. Untersuchung und Kontrolle von Bade-, Brunnen- und Trinkwasser. (...)	Durchführung amtsärztlicher und vertrauensärztlicher Untersuchungen und Ausstellung von amtsärztlichen Gutachten und Zeugnissen. Gesundheitswesen einschließlich der Sanitätsaufsicht über die dieser unterliegender Einrichtungen (Kranken- und Kuranstalten, Apotheken, Ambulatorien, Heilbäder). Anordnung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Epidemiegesetz. Durchführung von Totenbeschauen. Leichen- und Bestattungswesen einschließlich der Bewilligung von Bestattungsanlagen sowie von Urnenbeisetzungen und - verwahrungen. Apothekenwesen. Untersuchung und Kontrolle von Bade-, Brunnen- und Trinkwasser. (...)

Finanzielle Auswirkungen

Mit den Änderungen der Geschäftseinteilung sowie der Verschiebung einer Planstelle in Zusammenhang mit den Aufgaben der öffentlichen Gesundheit sind keine zusätzlichen Kosten verbunden.

Im Hinblick auf die neuen bzw. novellierten Instrumente der partizipativen Demokratie kann ein Mehraufwand nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich sind die Entwicklungen der kommenden Jahre zu beobachten, die Erfahrungen zu evaluieren und ggf. in eine angepasste Ressourcenplanung einzupflegen.

Die Magistratsdirektion erstattet folgenden

Amtsvorschlag

Der Gemeinderat möge beschließen:

"1) Die Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - GEM 2022 (Anhang zu § 2 Abs 5 MGO 2007), Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 15.12.2021, kundgemacht im Amtsblatt Nr 140/2021, wird gemäß § 33 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl Nr 47/1966 (Wiederverlautbarung), wie folgt abgeändert:

a) Im Abschnitt „Abteilung 1 – ALLGEMEINE UND BEZIRKSVERWALTUNG“, Teilabschnitt „MA 1/01 - Amt für öffentliche Ordnung“ entfällt in der Bezeichnung der Dienststelle „Umwelt und Gesundheit“ das Wort „Gesundheit“ und wird durch „Veterinärrecht“ ersetzt.

b) Im Abschnitt „Abteilung 1 – ALLGEMEINE UND BEZIRKSVERWALTUNG“ entfällt im Teilabschnitt „MA 1/01 - Amt für öffentliche Ordnung“ der Absatz „Gesundheitswesen (einschließlich der sanitären Aufsicht über Krankenanstalten und Kuranstalten), soweit nicht das Gesundheitsamt zuständig ist; rechtliche Beratung des Gesundheitsamtes. Leichen- und Bestattungswesen hinsichtlich der Bewilligung von Bestattungsanlagen sowie von Urnenbeisetzungen und -verwahrungen.“ sowie der Absatz „Angelegenheiten des Apothekenrechts, soweit nicht das Gesundheitsamt zuständig ist.“.

c) Im Abschnitt „Abteilung 1 – ALLGEMEINE UND BEZIRKSVERWALTUNG“ wird im Teilabschnitt „MA 1/04 – Gesundheitsamt“ entfällt der zweite Satz und wird durch folgenden Satz ersetzt: „Gesundheitswesen einschließlich der Sanitätsaufsicht über die dieser unterliegender Einrichtungen (Kranken- und Kuranstalten, Apotheken, Ambulatorien, Heilbäder).“.

d) Im Abschnitt „Abteilung 1 – ALLGEMEINE UND BEZIRKSVERWALTUNG“, Teilabschnitt „MA 1/02 – Einwohner- und Standesamt“ lautet der 5. Satz betreffend das "Einwohner- und Meldeamt" wie folgt:
"Durchführung von Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen, Bürgerbegehren, Bürgerabstimmungen, Bürgerbefragungen und Stadtumfragen sowie Angelegenheiten der Bürgerräte nach den stadtrechtlichen Bestimmungen udgl."

e) Im Abschnitt „Abteilung 1 – ALLGEMEINE UND BEZIRKSVERWALTUNG“ entfällt im Teilabschnitt „MA 1/04 – Gesundheitsamt“ beim 5. Satz der Halbsatz „, soweit nicht das Amt für öffentliche Ordnung zuständig ist.“ und wird durch folgenden Halbsatz ersetzt: „einschließlich der Bewilligung von Bestattungsanlagen sowie von Urnenbeisetzungen und -verwahrungen.“.

f) Im Abschnitt „Abteilung 1 – ALLGEMEINE UND BEZIRKSVERWALTUNG“ wird im Teilabschnitt „MA 1/04 – Gesundheitsamt“ nach dem 5. Satz das Wort „Apothekenwesen.“ eingefügt.

2.) Im Wege der Beschlussfassung des Stellenplans 2026 ist die Planstelle Nr. 0101007 (EB 13 bzw Verwendungsgruppe A) von der MA 1/01 – Amt für öffentliche Ordnung in die MA 1/04 – Gesundheitsamt zu übertragen."

Der Sachbearbeiter:
Dr. Martin Floss, MBA

Der Magistratsdirektor:
Dr. Maximilian Tischler

Elektronisch gefertigt

Gesehen:
Der Bürgermeister:
Bernhard Auinger

Ergeht an:

1. MD/00-Magistratsdirektion
Dr. Ines Graf
2. MD/02-Personalamt



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>